



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg  
Herrn Ministerialdirigent  
Klaus Ehmann  
Schillerplatz 4  
  
70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

[www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
[info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

15. Dezember 2014

**Az. 3473/0134**

**Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit im FamFG in Fällen mit Gewaltbefürchtung**  
**Praxisumfrage**

Sehr geehrter Herr Ehmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2014 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage zur Ausgestaltung der örtlichen Zuständigkeit von Familiengerichten, nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr. Die vorgeschlagene Lösung, in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen neben dem Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes einen Wahlgerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragsgegners oder ggf. am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu eröffnen, wird von unserem Verband begrüßt. Vorteile dürften sich aus unserer Sicht nicht nur in den von Ihnen erwähnten Fällen mit Gewaltbefürchtung ergeben, sondern auch in den Fällen, in denen ein Elternteil den anderen verlässt und die gemeinsamen Kinder mitnimmt.

- a) Zum einen bestätigen Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis unserer Verbandsmitglieder die im Anschreiben geschilderte Beobachtung, dass es sich in familienrechtlichen Streitigkeiten sehr nachteilig auf Frauen und Kinder auswirken kann, wenn ein gewaltbereiter Vater allein schon durch die Zuständigkeit eines neuen Gerichts herausfindet, wo sich die übrigen Familienmitglieder aufhalten. Dieses Problem stellt sich insbesondere in kleinen Gerichtsbezirken. Die befragten Mitglieder schilderten, dass dies nicht nur eine theoretische Möglichkeit sei, sondern es in der Praxis tatsächlich zu solch ungünstigen Konstellationen komme.
- b) Zum anderen wurden uns aus dem Kollegenkreis aber auch Fallkonstellationen als häufig geschildert, in denen Frauen heimlich – vielfach nach sorgfältiger Vorbereitung unter Einschaltung von Umzugsunternehmen, teilweise sogar verbunden mit entsprechender Abmeldung am bisherigen und Anmeldung an einem neuen Aufenthaltsort – unter Mitnahme der Kinder die gemeinsame Wohnung verlassen. Wird der neue Aufenthaltsort dem Mann nicht bekannt gegeben, kann er beim Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes keinen Eilantrag anbringen. Stellt er ihn dennoch dort, so ist er nach derzeitiger Rechtslage zuständigkeitshalber an das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abzugeben, sobald dieser bekannt wird. Bei mehrfachem Ortswechsel stellt sich die vielfach die Frage, ob bereits ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wurde oder nicht. Die Beantwortung der sich hieraus ergebenden Zuständigkeitsfragen kostet wertvolle Zeit, ohne dass man in der Sache einer Lösung näher gekommen wäre. Der Zeitverlust könnte durch einen Wahlgerichtsstand der geschilderten Art vermieden werden.
- c) Die Bezeichnungen der Elternteile in diesen Fallgestaltungen entsprechen der Häufigkeit der Fälle wie uns aus dem Kollegenkreis berichtet wurde. Es mag jedoch auch vergleichbare Konstellationen ausgehend vom jeweils anderen Elternteil geben; solche wurden uns aber nicht berichtet. Zumindest in den unter a) angegebenen Fallbeispielen ließe sich ein Missbrauch – sofern ein solcher befürchtet wird - verhindern, indem eine solche Regelung dahin ergänzt wird, dass bei der Wahl eines vom gewöhnlichen Gerichtsort abweichenden Gerichtsorts eine geeignete Begründung etwa durch Beifügung einer Stellungnahme des bisher betreuenden Jugendamts gegeben werden müsste. In den unter b) genannten Fällen müsste dann jedoch die Glaubhaftmachung genügen, dass die bisherige gemeinsame Wohnung verlassen wurde. Ob angesichts dessen eine Regelung, die Missbräuche verhindern soll, sinnvoll oder gar notwendig ist, lässt sich anhand des Rücklaufs unserer Mitglieder nicht beantworten.

Jedenfalls sollte aus den genannten Gründen die vorgeschlagene Möglichkeit geschaffen werden. Die Beteiligung unserer Mitgliedsvereine und damit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort ergab, dass die beiden jetzt vorgeschlagenen Varianten (Wahlgerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragsgegners oder am letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort) in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen sinnvoll, aber auch ausreichend erscheinen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident